

KRIEG UND MORAL - VERSUCH ÜBER DEN KRIEG IN DER UKRAINE

Klaus Goergen

Die philosophische Großdiskussion über die Konsequenzen des russischen Angriffs auf die Ukraine für das Selbstverständnis eines an die Macht der Deliberation und des friedlichen Interessensausgleichs glaubenden Westens ist gerade erst eröffnet. (Walther 2022, Strasser 2022). Hier sollen für's erste nur einige Aspekte der ethischen Beurteilung dieses Kriegs beleuchtet werden. Zuerst wird geprüft, wie sich dieser Krieg in der Perspektive sowohl einer Theorie des gerechten Kriegs als auch des Konzepts der sogenannten „Responsibility to protect“ darstellt (1.); sodann soll der Krieg kontextualisiert werden durch Bezug auf frühere Kriege (2.) und schließlich wird der Frage einer möglichen Vermeidbarkeit dieses Kriegs nachgegangen (3.).

1.

Die Wahrheit, heißt es, ist das erste Opfer des Kriegs. Aber schon das zweite ist die Moral. Denn sie, obwohl nur im Singular die eigentliche, zerfällt schon vor dem ersten Schuss in die zwei Moralen der Kriegsfeinde. Denn weil alle wissen, dass der Angreifer moralisch verurteilt und der Verteidiger moralisch gerechtfertigt ist, versucht jede Seite, sich als Angegriffene darzustellen, bzw. diejenige, die in Notwehr handelt. So auch W. Putin in seiner Kriegserklärung vom 24. 03. an die Ukraine, aus der hier die entscheidenden Passagen zitiert werden:

Es ist bekannt, dass wir seit 30 Jahren beharrlich und geduldig versuchen, mit den führenden NATO-Ländern eine Einigung über die Grundsätze der gleichen und unteilbaren Sicherheit in Europa zu erzielen. Als Antwort auf unsere Vorschläge sind wir immer wieder entweder auf zynische Täuschungen und Lügen oder auf Druck- und Erpressungsversuche gestoßen, während sich das Nordatlantische Bündnis trotz all unserer Proteste und Bedenken immer weiter ausdehnt. Die Kriegsmaschinerie ist in Bewegung und, ich wiederhole, sie nähert sich unseren Grenzen. [...] Dazu gehören auch die Versprechen an unser Land, die NATO nicht einen Zentimeter nach Osten zu erweitern. Ich wiederhole: Wir wurden getäuscht, oder, um es im Volksmund zu sagen, einfach abserviert. Ja, man hört oft, dass Politik ein schmutziges Geschäft ist. Vielleicht, aber nicht so schmutzig, nicht in diesem Ausmaß. Schließlich verstößt ein solches betrügerisches Verhalten nicht nur gegen die Grundsätze der internationalen Beziehungen, sondern vor allem gegen die allgemein anerkannten Normen der Moral und Ethik. Wo sind hier Gerechtigkeit und Wahrheit? Nichts als Lügen und Heuchelei. [...] In der Tat haben die Versuche, uns für ihre Interessen zu missbrauchen, unsere traditionellen Werte zu zerstören und uns ihre Pseudowerte aufzuzwingen, die uns, unser Volk, von innen heraus zersetzen würden, nicht aufgehört, jene Haltungen, die sie bereits aggressiv in ihren Ländern durchsetzen und die direkt zu Degradierung und Entartung führen, da sie gegen die menschliche Natur selbst gerichtet sind. [...] Für die USA und ihre Verbündeten ist dies eine sogenannte Politik der Eindämmung Russlands, eine offensichtliche geopolitische Dividende. Aber für unser Land ist es letztlich eine Frage von Leben und Tod, eine Frage unserer historischen Zukunft als Nation. [...] Wir müssen Russland und unser Volk verteidigen. Die Umstände verlangen von uns, dass wir entschlossen und sofort handeln. Die Volksrepubliken des Donbass haben Russland um Hilfe gebeten. In diesem Zusammenhang habe ich gemäß Teil 7 Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen [...] den Beschluss gefasst, eine besondere militärische Operation durchzuführen. (Putin 2022a)

Selbst wenn einige der Vorwürfe, die hier gegenüber dem ‚Westen‘ und besonders gegen die USA erhoben werden, zutreffen und vorausgesetzt, es sind die hier genannten die wirklichen Motive für den Angriff auf die Ukraine und nicht etwa jene, die Putin in seiner Rede drei Tage zuvor benannt hatte, nämlich das Streben nach einem großrussischen, imperialen Reich, das an die zaristische Tradition anknüpft und der Ukraine jeden Status als souveränen Staat abspricht (Putin 2021, 2022b), selbst unter diesen wohlwollenden Annahmen, findet sich in dieser Kriegserklärung kein

einziges Argument, das den Angriffskrieg auf die Ukraine glaubhaft als Verteidigungskrieg ausweist.

Keine der Bedingungen für ein *ius ad bellum* ist erfüllt. (Walzer 1983) Erstens gibt es keinen gerechtfertigten *Grund* für diesen Krieg, denn der liegt nur vor, wenn ich selbst unmittelbar angegriffen werde und keinesfalls, wenn ich vermute, dass meine Nachbarn mir nicht wohlgesinnt sind, bzw. wenn ich fürchte, dass sie meine „traditionellen Werte“ bedrohen und durch „Pseudowerte“ ersetzen wollen. (Gemeint ist wohl die Angst vor einer emanzipatorischen, gendergerechten und diversitätsorientierten Liberalität.) Von einer präventiven Notwehr (Kunde 2006) könnte nur die Rede sein, falls sich ein anderes Land unmittelbar anschickt, mich anzugreifen und falls sich meine Chancen, diesen Angriff zu überstehen, erhöhten, indem ich diesem Angriff zuvorkomme. Auch davon trifft hier nichts zu. Zweitens fehlt es an der gerechten *Absicht*, denn diese besteht ausschließlich darin, den Frieden zu fördern, bzw. wieder herzustellen. Jede andere Absicht, wie Rache, Vergeltung, Eroberungsdrang, Herrschaftsansprüche, wirtschaftlicher Gewinn etc. ist verwerflich und moralisch nicht zu rechtfertigen. Drittens darf ein Krieg nur das *letzte Mittel* sein. Er kann gerechterweise erst begonnen werden, wenn alle nicht-militärischen Druckmittel vergeblich angewendet und ausgeschöpft wurden. Solange politische Mittel zur friedlichen Konfliktlösung bestehen, wie z. B. Verhandlungen, diplomatischer Druck, politische, rechtliche und wirtschaftliche Sanktionen etc. kann ein Krieg nicht gerecht sein. Nun könnte man argumentieren, dass ein Ausschöpfen nicht-militärischer Mittel – etwa in den Minsker Verhandlungen bzw. im sog. „Normandie-Format“ – auch von der ukrainischen Seite unterlaufen und von den europäischen Ländern nicht hinreichend befördert wurde. Aber das spielt eine untergeordnete Rolle angesichts des Umstands, dass Russland auf politische und wirtschaftliche Sanktionen gegenüber der Ukraine – insbesondere die Einstellung von Energielieferungen – weitgehend verzichtet hat. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, dass dieser Krieg als *ultima ratio* angesichts des Scheiterns aller anderen Bemühungen begonnen wurde, auch wenn Putin genau diesen Aspekt immer wieder betont.

Die weiteren Konditionen, die nach der Theorie des gerechten Kriegs erfüllt sein müssen, insbesondere die *vernünftige Erfolgsaussicht*, ohne die ein Krieg nicht geführt werden darf, weil sonst Menschenleben sinnlos geopfert würde, spielen, zumindest auf russischer Seite, keine Rolle. Zu Beginn des Kriegs mag es zweifelhaft gewesen sein, ob diese Bedingung ein Grund für die Ukraine hätte sein können, sich sofort zu ergeben. Aber angesichts des anhaltenden und erfolgreichen Widerstands der Ukrainer gegen die Invasoren kann auch dies nicht mehr gelten.

Zur moralischen Einschätzung von Kriegen und Kriegsparteien gehören aber nicht nur Regeln des *ius ad bellum*, des Rechts *zum* Krieg, sondern ebenso die Regeln des *ius in bello*, des Rechts *im* Krieg. Denn selbst Kriege sind ja heute keine völlig rechtsfreien Räume mehr. Das was heute als humanitäres Völkerrecht bezeichnet wird und was von der Haager Landkriegsordnung bis zu den Genfer Konventionen im Einzelnen geregelt ist, betrifft den aktuellen Krieg in der Ukraine in mehrfacher Hinsicht. Die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten muss eingehalten werden; Zivilisten und nicht-militärische Ziele dürfen nicht absichtlich angegriffen oder vernichtet werden; Kulturgüter nicht zu Angriffszielen werden. Man muss also versuchen, den ‚Kollateralschaden‘ so gering wie möglich zu halten. Geschieht dies nicht, macht man sich eines Kriegsverbrechens schuldig. Auch wenn die Einhaltung dieser Bedingungen im Fall des Ukrainekriegs erschwert wird durch den Umstand, dass auf Seiten der Ukraine – nach einem expliziten Aufruf des Präsidenten Selenskyj, jedermann solle das Land verteidigen, und entsprechenden Anordnungen zur Rekrutierung aller Männer zwischen 18 und 60 Jahren (Zeit online 2022) – eine Unter-

scheidung zwischen Soldaten und Zivilisten kaum mehr möglich scheint, so stellen doch die gezielte Bombardierung von Krankenhäusern, Schulen, Wohngebäuden und weiteren zivilen Infrastruktureinrichtungen sowie der Beschuss von Flüchtlingstrecks und das Aushungern von militärisch umzingelten Großstädten klare Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bzw. die *ius in bello*-Regeln dar.

Die bereits im Tschetschenienkrieg und in Syrien (Grosny, Aleppo) zu beobachtende bewusste Missachtung der ersten Regel des *ius in bello* durch russische Truppen ist wohlgemerkt nicht zu verwechseln mit dem Umstand, dass moderne Kriege, die mit Distanzwaffen geführt werden, grundsätzlich und notwendigerweise überwiegend die Zivilbevölkerung treffen – eine Tatsache, die etwa Ernst Tugendhat zur Begründung seines pragmatischen, verantwortungsethischen Pazifismusbegriffs anführt, wenn er Kriege ablehnt, weil „das Ausmaß an Leid und Verwüstung, das ein moderner Krieg mit sich bringt, in keinem vertretbaren Verhältnis zu irgendeinem Ziel steht, für das ein Krieg noch geführt werden könnte.“ (Tugendhat 1988, 66) Er wendet sich damit gegen die auf Th. v. Aquin zurückgehende moralphilosophische Lehre vom ‚Doppeleffekt‘, mit der typischerweise ‚Kollateralschäden‘ als unbeabsichtigte Nebeneffekte von Kriegen legitimiert werden. (Aquino 1953).

Entsprechend einer Theorie des gerechten Kriegs ist dieser Krieg gegen die Ukraine also nicht nur unbegründet und verwerflich, sondern auch ein Kriegsverbrechen.

Aber dieser Krieg wird auch unter Rückgriff auf die Idee einer humanitären, militärischen Intervention zu legitimieren versucht, was naheliegt, da mit diesem Konzept typischerweise versucht wird, Angriffskriege zu rechtfertigen. So etwa der Zweite Irakkrieg, 1991, der Jugoslawienkrieg der NATO 1999, der Dritte Irakkrieg einiger westlicher Länder unter Führung der USA, 2003 oder der Krieg gegen Libyen 2011. (Der Angriffskrieg der NATO gegen Afghanistan, 2001 bis 2021 wurde zu Beginn als Verteidigungskrieg nach Art. 5 des NATO-Vertrags bezeichnet und erst später zur humanitären Intervention umdefiniert.) Die Rechtfertigung militärischer Interventionen beruht auf der Annahme, ‚Menschenrecht bricht Völkerrecht‘, d.h. wenn elementare Menschenrechte in einem Land massiv und massenhaft verletzt werden und die Regierung dieses Landes die Situation entweder selbst verschuldet hat oder nicht willens und bereit ist, sie zu beheben, ist eine militärische Intervention von Drittstaaten berechtigt, um die Menschenrechtsverletzungen zu beenden. Die UN haben diese Möglichkeit im Konzept der „Responsibility to protect“ (R2P) 2005 als Ergänzung der UN-Charta gebilligt. (Global Centre for the Responsibility to protect 2022; Etzersdorfer 2016; Krieger 2015).

Wenn Putin nun davon spricht, es gelte einzugreifen, da im Osten der Ukraine ein Genozid an der russisch-stämmigen Bevölkerung drohe, auch werde das ukrainische Volk insgesamt von einer Bande von Nazis regiert und drangsaliert und müsse befreit werden, (Putin 2022a, 2022b) so wird damit versucht, den Angriffskrieg als humanitäre militärische Intervention darzustellen, und damit zu legitimieren.

Nun ist das Konzept einer militärischen Intervention aus humanitären Motiven – wiewohl die Grundidee eines Menschenrechtsschutzes auch gegen das Völkerrecht grundsätzlich einen moralischen Fortschritt gegenüber dem traditionellen Völkerrecht markieren mag – zwar theoretisch, wie in der Einschätzung seiner praktischen Anwendungsfälle höchst umstritten, (Merkel 2000, 2011; Sponeck/Zumach 2003; Walzer 2003; Hinsch/Janssen 2006; Schaber 2006; Bricmont 2008; Kaleck 2012); aber was Putin daraus macht, kann nur als zynische Parodie dieser Idee verstanden werden. Die Kämpfe in der Ostukraine können im schlimmsten Fall als räumlich begrenzter Bürgerkrieg, der Umstand, dass die Regierung konservativ-nationalistisch und anti-russisch orientiert ist, mag

als rückständig und reformbedürftig eingeschätzt werden, aber nichts rechtfertigt im Geringsten diesen Angriffskrieg als vermeintliche humanitäre Intervention.

Dieser Krieg ist also keinesfalls, weder mit Bezug auf eine Theorie des gerechten Kriegs, noch unter Verweis auf R2P ethisch zu rechtfertigen. Er bleibt ein moralisches Verbrechen.

2.

Aber ist damit wirklich alles gesagt, was zur ethischen Einschätzung dieses Kriegs gesagt werden muss? Das entscheidende Merkmal von Moral als Normensystem besteht darin, dass sie universell gültig sein muss, um als solche identifiziert zu werden. Das unterscheidet sie von den meisten anderen Normensystemen, die nur regional, kulturell oder sonst wie partikulär Geltung beanspruchen. Wenn hingegen dem Knaben vorgeworfen wird, er dürfe sein Schwesterchen nicht schlagen, das sei unmoralisch und er antwortet: „Aber Du hast sie doch gestern auch geschlagen!“, so hat er damit ein gutes Argument. Nicht etwa zur Rechtfertigung des Schlagens, wohl aber, um die Berechtigung des Vorwurfs infrage zu stellen. Denn moralische Vorwürfe darf nur erheben, wer sich selbst strikt an die Moral hält.

Das ist der Impetus, dem all jene folgen, die angesichts der Entrüstung über den Angriff auf die Ukraine von westlicher Doppelmoral sprechen, die auf die zahlreichen, moralisch verwerflichen Kriege, Interventionen, counter-insurgency-Aktionen, Unterwanderungen, Infiltrationen etc. westlicher Staaten, besonders der USA verweisen – und die sich gegenwärtig dem Vorwurf des ‚Whataboutism‘, des Relativierens der Untat und mangelnder Empathie mit dem Leiden des ukrainischen Volks ausgesetzt sehen. Aber tatsächlich scheint mir diese Empörung über zweierlei Maß ein sehr positives Zeichen. Sie ist ein Indiz dafür, dass ein spontaner Gerechtigkeitsimpuls, ein Beharren auf der Unteilbarkeit von Moral, auf Unparteilichkeit und gleiche Maßstäbe offenbar bei vielen sehr intakt sind. Der Reflex, bei massiven Moralverstößen, die scharf verurteilt und geahndet werden, sofort an jene erinnert zu werden, die von den Verurteilenden in der Vergangenheit selbst begangen wurden, ist ein Zeichen moralischer Gesundheit. Er folgt gleichsam einer anderen, negativen Fassung der ‚Goldenen Regel‘: ‚Wenn Du andere für Missetaten anklagen willst, sieh zu, dass Du selbst keine ähnlichen Taten begehst!‘

Putins Scheinbegründungen für diesen Angriff als vermeintliche Verteidigung wirken absurd. Aber ist ein Terroranschlag auf zwei Hochhäuser ein guter Grund, einen 20-jährigen Krieg gegen das Land zu führen, in dem sich vermutlich der Anstifter für diesen Terroranschlag versteckt hält und diesen Krieg selbst nach der Liquidierung dieses Anstifters noch 10 Jahre weiter zu führen? Putin verbreitet die Mär, in der Ukraine würden Bio-Waffen entwickelt, die Russland bedrohten. (Der Spiegel 2022). Wer denkt dabei nicht an die Mär von den Massenvernichtungswaffen, mit der ein anderer Krieg begründet wurde? Oder: „Den Bürgerkrieg in einem benachbarten Land zum Vorwand nehmen, dessen Souveränität zu verletzen, es anzugreifen und den von der unterdrückten Minderheit bewohnten Teil mit Gewalt aus ihm herauszulösen, um diesen militärischen Akt dann nachträglich durch ein auf diesen Teil des Landes beschränktes Referendum zu legitimieren – in dieser Beschreibung lässt sich, solange man keine Namen nennt, sowohl der Krieg in der Ukraine als auch der im Kosovo wiedererkennen.“ (Bartels 2022) Die Liste der Parallelen zwischen früheren Kriegen des Westens und dem Krieg Russlands gegen die Ukraine ließe sich umstandslos verlängern.

Nun mag man einwenden, der Westen habe stets Kriege gegen Diktaturen, gegen „Schurkenstaaten“ (Rawls, 2002, 98) geführt, und die seien eher zu legitimieren als ein Überfall auf ein westlich-

orientiertes, um Demokratie bemühtes Land. Aber keines der vom Westen angegriffenen Länder hat je seinerseits einen NATO-Staat auch nur bedroht, es greift also in keinem Fall eine Berufung auf die Theorie vom gerechten Krieg, bestenfalls die Doktrin R2P. Die allerdings setzt voraus, dass in einer zugespitzten Situation massenhafte und massive Menschenrechtsverletzungen begangen werden, die nur durch die Intervention beendet werden können (Pogge 2001; Walzer 2004). Tatsächlich haben die Interventionen in vielen Fällen die Menschenrechtslage in den überfallenen Ländern aber deutlich verschlechtert (Irak, Libyen, Syrien) oder nicht verbessert (Afghanistan) und/oder es gab gar keine Situation, die eine Intervention rechtfertigte (Korea, Algerien, Vietnam, Afghanistan, Irak, Libyen, Syrien, Kosovo, usw.) (Kaleck 2012).

All dies macht den Krieg gegen die Ukraine nicht weniger verabscheuungswürdig. Aber es sollte bei jenen, die ihn jetzt besonders intensiv kritisieren, dazu führen, die eigene kriegerische Vergangenheit bei der Beurteilung mit in die Waagschale zu legen und aufzuarbeiten, das Narrativ von der einmaligen Unerhörtheit dieses Krieges aufzugeben und ein System echter, globaler kollektiver Sicherheit anzustreben, das die Kriegsgefahr weltweit verringert. (Doering 1991; Opitz 2000; Pogge 2001).

3.

Ein weiterer Aspekt gehört zur ethischen Beurteilung dieses Krieges: die Beantwortung der Frage, ob er hätte verhindert werden können. Das ist eine geopolitische, vielleicht auch individual-psychologische Frage – es ist keine Frage von Schuld – aber womöglich eine nach Verantwortung. Die Schuld an diesem Krieg liegt bei W. Putin, bzw. der russischen Staatselite. Sie allein hat sich zu diesem Angriffskrieg entschieden. Dennoch gibt es mindestens zwei denkbare Antworten auf die Frage nach der Vermeidbarkeit dieses Krieges: Erstens: Nein, der Krieg war unvermeidbar, weil Putin ihn unbedingt wollte, um seine Machtphantasie eines großrussischen, vor-sowjetischen Reichs zu realisieren. Zweitens: Ja, wenn der Westen sich in den vergangenen Jahren weniger hartleibig gegenüber den russischen Sicherheitsforderungen gezeigt hätte. Die beiden Antworten schließen sich, zumindest als gleichzeitige, gegenseitig aus.

Die erste Antwort entspricht dem jüngsten Narrativ der konservativen Kräfte des Westens und seit langem bereits jenem der meisten osteuropäischen, insbesondere polnischen und der baltischen politischen Eliten. Sie nährt sich aktuell aus den einschlägigen Schriften (Putin 2021) und Reden Putins, insbesondere aus der Rede vom 21. 02. 2022, in der er seine großrussische Phantasie unverblümt darstellt, (Putin 2022b) sie speist sich aber auch aus den Erfahrungen mit früheren Kriegen und Interventionen in Tschetschenien, Moldawien, Georgien, Aserbaidschan, die alle dem Erhalt des russischen Reichs dienten, sowie den russischen Cyberattacken und Killerkommandos in NATO-Staaten, die den aggressiven Charakter des Putin-Regimes seit Langem belegen. Schon I. Kant hatte davor gewarnt, dass „Meuchelmörder“ und „Giftmischer“ das „wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen“ würden. (Kant 1968, 346) In der Perspektive der ersten Antwort war der Westen viel zu lange blauäugig gegenüber den wahren Absichten Putins, der diesen Krieg heimtückisch und langfristig plante.

Gegen diese erste Antwort auf die Frage nach der Vermeidbarkeit des Krieges sprechen einige Indizien: Die zahlreichen politischen Verträge und militärischen Abkommen zwischen westlichen Staaten und Russland in der ersten Dekade von Putins Herrschaft, die weitgehende Zugeständnisse Russlands beinhalten sowie ein deutliches Zugehen auf den Westen – bis hin zum Angebot einer

NATO-Mitgliedschaft (Putin 2022b) - sind kaum erklärbar, falls Putin von Beginn seiner Herrschaft an auf kriegerische Expansion und Errichtung eines großrussischen Reichs abgezielt hätte. Auch spricht nichts dafür, dass Putins west-orientiertes Reden und Handeln in den ersten Jahren seiner Herrschaft nicht ernst gemeint gewesen sein könnte. (von Dohnanyi 2022, 98ff.) Dem widerspricht nicht, dass in den letzten Jahren eine Position bei ihm gereift ist, die einen Krieg plante.

Die zweite Antwort entspricht jener linken Position, die stets einen Perspektivwechsel einforderte und auf die legitimen Sicherheitsinteressen Russlands verwies, die chronisch missachtet wurden. Frustration und Vertrauensverlust über gebrochene Versprechen hinsichtlich der Osterweiterung der NATO, Einkreisungsangst, Sorge vor westlicher Aggression angesichts der langen Geschichte ihrer Kriege, rund um den Globus, Wissen darum, dass die USA eine Verbrüderung Westeuropas, insbesondere Deutschlands, mit Russland aus machtpolitischem Kalkül unbedingt vermeiden wollen (Friedman 2015) – das sind die Stichworte, die plausibel machen, dass es durchaus eine Chance gegeben hätte, den Krieg zu vermeiden – und dass der Westen mit seinem unnachgiebigen Verhalten nicht völlig unschuldig ist an dieser Eskalation. Warum sollte Putin den Versicherungen des Westens trauen, die NATO verfolge keinerlei aggressive Absichten gegenüber Russland angesichts der bisherigen Geschichte ihrer Beziehungen?

Die Idee, dass der Krieg vermeidbar gewesen wäre bei einem rechtzeitigen Eingehen des Westens auf die Sicherheitsinteressen Russlands, ist nur plausibel, falls Putin diesen Krieg nicht ganz unabhängig von tatsächlichen oder vermeintlichen Bedrohungsängsten aus imperialistischen Gründen, aus Großmachtsansprüchen, längst zu führen geplant hatte. Dass dies schon zu Beginn seiner Amtszeit der Fall war, dafür spricht allerdings wenig. Es gab also wohl ein Fenster der Gelegenheiten, sich mit Russland dauerhaft und ernsthaft zu versöhnen. Dieses Fenster wurde aber nicht geöffnet – und insofern trägt der Westen, insbesondere die USA, eine Mitverantwortung für diesen Krieg. Die Schuld bleibt allerdings bei Putin allein, denn selbst wenn Russland von westlich orientierten NATO-Staaten umzingelt wäre, ist das kein Grund, ein souveränes Land anzugreifen, das einen nicht unmittelbar bedroht.

Was folgt aus diesen Beobachtungen zur ethischen Beurteilung des Kriegs? Stimmt die erste Antwort auf die Frage nach der Vermeidbarkeit, ist die Konsequenz des Westens und der NATO verständlich, sich durch erhöhte Wehrhaftigkeit gegen weitere Aggressionsgelüste Putins zu schützen, die neutralen Staaten Skandinaviens zum NATO-Beitritt zu ermuntern, die „Frontstaaten“ im Baltikum und Balkan militärisch zu ertüchtigen und so die Abschreckung vor weiteren Angriffen zu erhöhen. Eine solche Militarisierungsstrategie ergibt allerdings erst dann Sinn, falls Putin den Ukrainekrieg nicht nur siegreich beendet, sondern auch politisch überlebt. Schon ersteres ist nicht selbstverständlich und Zweiteres angesichts der harten Sanktionen äußerst zweifelhaft.

Stimmt hingegen die zweite Antwort, was ich für wahrscheinlicher halte, so sollte ein neuer, ernsthafter Versuch unternommen werden, mit Russland über Sicherheitsgarantien ins Gespräch zu kommen. Das setzte allerdings im Westen die doppelte Einsicht voraus, bis in die jüngste Vergangenheit selbst viele Kriege geführt zu haben, die kaum zu rechtfertigen sind und zum anderen nicht völlig unschuldig an der Eskalation zu sein, die zu diesem Krieg führte. Und von Seiten der USA sollte anerkannt werden, dass Westeuropa und Russland sich verbünden können, ohne damit die USA zu bedrohen. Und schließlich sollte alles bellizistische oder dämonisierende Reden und Handeln unterbleiben, das es verunmöglicht, nach diesem Krieg zu einem friedfertigen Miteinander zu

gelangen. „Denn irgend ein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes muss mitten im Kriege noch übrig bleiben, weil sonst auch kein Friede abgeschlossen werden“ kann. (Kant 1968, 346).

Literatur

- AQUIN, THOMAS VON (1953): Summa theologica. II-II, q.64, a.7. Bd.18 der vollständigen Ausgabe in 36 Bänden. Recht und Gerechtigkeit II-II 57-79. Graz, Wien, Köln 1953.
- BARTELS, FELIX (2022): Daheim ist, wo der Hauptfeind steht. In: Junge Welt, 12. 03. 2022
- BRICMONT, JEAN (2008): Humanitärer Imperialismus. Die Ideologie von der humanitären Intervention als Rechtfertigung für imperialistische Kriege. Ins Deutsche übersetzt von Ingrid von Heiseler. Berlin.
- DER SPIEGEL (2022): Westliche Staaten werfen Russland „wilde“ Verschwörungsmymen zu Biowaffen vor. 12. 03. 2022. <https://www.spiegel.de/ausland/ukraine-krieg-westliche-staaten-werfen-russland-wilde-verschwörungsmymen-zu-biowaffen-vor-a-75375187-2c71-4d83-bf87-ead7c9c07469>
- DOEHRING, KARL (1991): Kollektive Sicherheit. In: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München, S. 405 ff.
- DOHNANYI, VON, KLAUS (2022): Nationale Interessen. Orientierung für deutsche und europäische Politik in Zeiten globaler Umbrüche. München.
- ETZERSDORFER, IRENE, JANIK, RALPH (2016): Staat, Krieg und Schutzverantwortung. Wien.
- FRIEDMAN, GEORGE (2015): Rede vor dem Chicago-Council of Foreign Affairs. 15. 06. 2015. <https://www.youtube.com/watch?v=IuTCKy8uL7A>
- GLOBAL CENTRE FOR THE RESPONSIBILITY TO PROTECT (2022): Was ist R2P? <https://www.globalr2p.org/what-is-r2p/>
- HINSCH, WINFRIED, JANSSEN, DIETER (2006): Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen. München.
- KALECK, WOLFGANG (2012): Mit zweierlei Maß. Der Westen und das Völkerstrafrecht. Berlin.
- KANT, IMMANUEL (1968): Zum ewigen Frieden. In: Kants Werke. Akademie Textausgabe Band VIII. Berlin, S. 342-386.
- KRIEGER, HEIKE (2015): Das Konzept der internationalen Schutzverantwortung. bpb. Berlin. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/209704/das-konzept-der-internationalen-schutzverantwortung/?p=all>
- KUNDE, MARTIN (2006): Der Präventivkrieg. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung. Frankfurt.
- MERKEL, REINHARD (2011): Die Intervention der NATO in Libyen. Völkerrechtliche und rechtsphilosophische Anmerkungen zu einem weltpolitischen Trauerspiel. In: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik. (ZIS) 10, 2011. S.771-783.
- MERKEL, REINHARD (Hrsg.) (2000): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt a.M.
- OPITZ, PETER J. (2000): Kollektive Sicherheit. In: Volger, Helmut (Hrsg.): Lexikon der Vereinten Nationen. München/Wien, S. 306 ff.
- POGGE, THOMAS (2001): Priorities of Global Justice. In: Metaphilosophy. 32. Jg. 1-2. S. 6-24.
- PUTIN, WLADIMIR (2021): Über die historische Einheit der Russen und der Ukrainer. In: Osteuropa. 71. Jg. Heft 7/2021. Berlin, S. 51-66.
- PUTIN, WLADIMIR (2022a): Putin-Rede vom 24.02.22: <https://www.tagesspiegel.de/politik/begruendung-fuer-die-invasion-putins-kriegserklaerung-gegen-die-ukraine-im-wortlaut/28101090.html>
- PUTIN, WLADIMIR (2022b): Putin-Rede vom 21. 02. 2022: <https://zeitschrift-osteuropa.de/blog/putin-rede-21.2.2022/>
- RAWLS, JOHN (2002): Das Recht der Völker. Berlin.
- SCHABER, PETER (2006): Humanitäre Intervention als moralische Pflicht. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 92. Jg. Heft 3. S. 295-303.
- SPONECK, HANS VON, ZUMACH, ANDREAS (2003): Irak. Chronik eines gewollten Krieges. Köln.
- STRASSER, PETER (2022): Was bleibt vom Habermas-Universum? In: NZZ 28. 03. 2022.
- TUGENDHAT, ERNST (1988): Rationalität und Moral in der Friedensbewegung. In: Ders: Nachdenken über die Atomkriegsgefahr und warum man sie nicht sieht. S. 59-81. Berlin.

WALTHER, CHRISTIAN (2022): Das Ende des Westens, wie wir ihn kennen? In: SRF 08.03.22.
<https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/krieg-in-der-ukraine-das-ende-des-westens-wie-wir-ihn-kennen>

WALZER, MICHAEL (1983): Gibt es den gerechten Krieg? Stuttgart.

WALZER, MICHAEL (2003): Erklärte Kriege – Kriegserklärungen. Essays. Hamburg.

WALZER, MICHAEL (2004): Die Debatte um humanitäre Interventionen. In: polylog: Forum für interkulturelle Philosophie 5. <http://them.polylog.org/5/awm-de.htm>

ZEIT ONLINE (2022): Präsident Wolodymyr Selenskyj ordnet Mobilmachung an. 25.02. 2022.

https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-02/krieg-ukraine-russland-praesident-wolodymyr-selenskyj-mobilmachung-wehrpflicht?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F